

Ausfüllhilfe Anmeldebogen nichtkommerzielles Webradio

Um ein Webradio anzumelden, müssen Sie die Anmeldeunterlagen Webcasting ausfüllen. Diese finden Sie auf www.gvl.de im Bereich „Webradio“. Dieser Leitfaden soll Ihnen beim Ausfüllen des Anmeldebogens helfen.

Zur Neuanmeldung:

Dürfen sich mehrere Betreiber anmelden?

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, dass sich mehrere Veranstalter eines Webradios bei der GVL anmelden und den Vertrag gemeinsam unterzeichnen. Gleichzeitig wird damit auch jeder Unterzeichner bei Nichterfüllung des Vertrags als Gesamtschuldner haftbar gemacht.

Dürfen sich Kinder anmelden?

In den Anmeldeunterlagen für ein nichtkommerzielles Webradio wird zwischen Veranstalter und Ansprechpartner differenziert. Unter „Veranstalter“ können gesetzliche Vertreter von Minderjährigen die Kinder aufführen.

Ansprechpartner und Vertragspartner ist bei Minderjährigen aber der gesetzliche Vertreter, der den Vertrag auch unterschreibt. Die Volljährigkeit muss der Vertragspartner mit einer Kopie seines Personalausweises belegen.

gvl Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten

Anmeldeunterlagen
Nichtkommerzielles Webcasting
Neuanmeldung

Einkaufspreise: _____ Ihre Angaben: _____

Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten (GVL)
David Abraham
Podbielskallee 54
14199 Berlin
Tel.: 030-4545-545
Fax: 030-4545-700
E-Mail: webradio@gvl.de

Veranstalter:
(Bitte nicht übereich mit Ansprechpartner)

Ansprechpartner:
Geburtsdatum: _____
Straße, Nr.: _____
PLZ / Ort: _____
Tel.: _____
Fax: _____
E-Mail: _____

Besondere Anmerkungen: _____

© 2017 Webcasting, Nichtkommerzielles Webcasting, GVL.de Seite 1 | 5

Fragen zum Anmeldebogen

zu Frage 1: Welche speziellen Nutzungsarten müssen lizenziert werden?

Sofern Sie ein reines Streaming anbieten (ohne direkte Einflussmöglichkeit des Hörers über seinen Player) ist Frage 1 mit JA zu beantworten. (Dies trifft auf ca. 98 % aller Webradiobetreiber zu.)

Sofern jedoch der Hörer direkt Einfluss auf das Programm hat, muss eine der folgenden Nutzungsarten zusätzlich lizenziert werden:

Interaktiv: Ein Webcasting-Angebot ist dann als interaktiv anzusehen, wenn der Hörer durch technische Vorrichtungen direkte Einflussmöglichkeit auf das Programm hat. Beispiele hierfür sind die Möglichkeit einen Titel zu überspringen (Skip-Funktion) oder das Programm zu unterbrechen (Pause-Funktion).

Personalisiert: Sofern ein Hörer die Möglichkeit hat, ein Hörerprofil zu erstellen (Rating-Funktion, individuelle Vorliebe für bestimmte Musikrichtung durch Eingabe eines bestimmten Titels/Künstlers) oder das Programm dauerhaft und individuell zu verändern („I like it“ oder „Never-Play-Again“ Funktion), handelt es sich um ein personalisiertes Webcasting-Angebot.

Mobil: Ist das Webcasting-Angebot so konfiguriert, das es auch oder nur mit mobilen Empfangsgeräten (Handy) genutzt werden kann, sind die Voraussetzungen einer mobile Nutzung erfüllt.

zu Frage 2: Was versteht die GVL unter Internet-Fernsehen?

Werden Musikclips oder Ausschnitte von Konzerten gesendet, so handelt es sich um Inhalte, die die GVL nicht lizenzieren kann. Sofern nur ein Live-Webcam-Bild des Sendestudios übermittelt wird, stellt dies noch kein Internet-Fernsehen dar.

zu Frage 3: Was ist mit Angebotsstart gemeint?

Erfragt ist der Tag, an dem das Webradio-Angebot erstmals öffentlich zugänglich, also das erste Mal für Hörer abrufbar ist.

zu Frage 5: Wo finde ich die Info bzgl. der Übertragungsqualität meines Webradios?

Die Übertragungsqualität hängt von der Qualität (z.B. 64 KBits/Sek. oder 128 KBits/Sek.) der gesendeten Lieder bzw. von der Qualität des Streams ab. Die Übertragungsqualität hat keinen Einfluss auf die Kosten für ein nichtkommerzielles Webradio, sondern wird allein aus statistischen Gründen erhoben.

zu Frage 6: Was ist Relaying?

Relaying stellt nicht die bloße Verlinkung eines Angebotes, sondern die tatsächliche Nutzbarkeit eines Webcasting-Angebotes auf Seiten Dritter dar. Die Erreichbarkeit eines Radios von einer dritten Seite stellt erst dann Relaying da, wenn sich das Radio direkt von dieser Seite starten lässt.

zu Frage 7: Was sind Aggregatoren?

Aggregatoren sind Dienstleister im Internet, die Informationen über Webcast-Angebote sammeln und zur Verfügung stellen (z.B. www.shoutcast.com, www.flatcast.de), ohne jedoch „Relaying“ zu betreiben. Die Leistung bei Aggregatoren hat keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Bitte beachten Sie, dass Ihnen die GVL die Rechte für die Nutzung ausschließlich für Deutschland erteilen kann und Aggregatoren evtl. auch im Ausland tätig sein können.

zu Frage 8: Was sind Spartenkanäle?

Bietet ein Webradio mehr als einen Kanal an, liegen Spartenkanäle vor (z.B. Rock, Pop, Oldies). Wird lediglich ein Kanal in mehreren Übertragungsqualitäten angeboten (z.B. Modem, DSL, 64k, 128k), handelt es sich nicht um Spartenkanäle. Bei mehreren Kanälen erhöht sich im Regelfall die Vergütung entsprechend.

zu Frage 10: Welche Kosten sind im nichtkommerziellen Webradio gemeint? Welche Kosten nehme ich an, wenn ich bisher kein Webradio hatte?

Die anzugebenden Kosten im nichtkommerziellen Webcasting setzen sich in der Regel aus den GEMA-Lizenzgebühren, Serverkosten, Kosten für die Website sowie Kosten für den Erwerb von Tonträgern zusammen. Sie umfassen alle Posten, die zum Betrieb eines Webradios notwendig sind. Sofern Sie hier keine Erfahrungswerte haben, können Sie die zu erwartenden Kosten auch schätzen.

zu Frage 12: Was ist unter dem Begriff „Tonträgeranteil“ zu verstehen?

Der Tonträgeranteil stellt im Prinzip das relative Verhältnis von Musik- und Sprachanteil im Programm dar. Sofern nur (GVL-pflichtige) Musik gespielt wird, liegt der Tonträgeranteil bei 100 %; anzukreuzen ist dann die Angabe „81 % bis 100 %“. Erfolgen während des Programms Ansagen (etwa von Interpret und Titel), Kommentare und Nachrichten, liegt der Tonträgeranteil typischerweise bei 61 % bis 80 %. Enthält das Programm einen bedeutenden Sprachanteil (z.B. Informationsradios) bzw. wird ein hoher Anteil an Musik von Bands oder Musikern verwendet, die ihre Rechte nicht der GVL übertragen haben (betrifft typischerweise Aufnahmen auf Tonträgern ohne Labelcode), kann der relevante Musikanteil niedriger liegen.

zu Fragen 13 und 14: Wann muss eine multiterritoriale Lizenz erworben werden?

Sofern sich das Webcasting-Angebot in erster Linie an deutsche Hörer richtet (deutsche Homepage, deutschsprachige Moderatoren) wird in der Regel keine multiterritoriale Lizenz benötigt. Entstehen jedoch mehr als 4 % der Zugriffe aus dem Ausland, ist eine multiterritoriale Lizenz erforderlich.

zu Frage 15: Wo erhalte ich die Informationen bzgl. der technischen Kapazität meines Webradios?

Wenn Sie einen Radio-Stream mieten, definieren Sie beim Stream-Anbieter auch die (technisch) maximale Anzahl Ihrer Zuhörer (Ausnahme: Flatcast). Diese Zahl (z.B. 50 Zuhörer) bildet die technische Kapazität Ihres Webradios.

zu Frage 16: Wie kann die durchschnittliche Zuhörerzahl ermittelt werden?

Die durchschnittliche Zuhörerzahl bezeichnet den Mittelwert der Anzahl tatsächlicher Zugriffe auf das Webcasting-Angebot pro Stunde. Zu Beginn eines Webcasting-Angebots kann die Zuhörerzahl nur geschätzt werden. Nach einer relevanten Sendezeit lässt sich diese über das Zugriffsprotokoll auf den Programmserver ermitteln. Die durchschnittliche Anzahl gleichzeitiger Hörer berechnet sich aus den Hörerzahlen einzelner Sendestunden gemittelt auf die gesamte Sendezeit. Typischerweise liegen Hörerzahlen am Nachmittag und Abend höher als in der Nacht und morgens. Der Durchschnitt bewegt sich zwischen den minimalen und maximalen Werten.

zu Frage 17: Wie kann die Anzahl der gespeicherten Titel ermittelt werden?

Die Anzahl der durchschnittlich gespeicherten Titel ergibt sich aus den jeweils zu einem Zeitpunkt verwendeten Musikdateien des Webradios (z.B. Anzahl der Titel in einer Playlist).

Bitte beachten Sie, dass jeder Titel, der in den „Programmserver“ bzw. auf eine Festplatte oder einen anderen Datenträger zum Zwecke des Webcastings kopiert wird, vergütungspflichtig ist, und zwar unabhängig davon, ob der Titel tatsächlich für das laufende Programm genutzt wird oder nicht (Vervielfältigungen sind ein urheberrechtlich relevanter Vorgang). Die konkrete Berechnung ist dann Gegenstand der entsprechenden vertraglichen Vereinbarung. Um diese Berechnung einfach zu halten, ist es z.B. möglich, zu bestimmten Stichtagen im Jahr die Anzahl der im Server vorgehaltenen Titel zu erfassen, die Erfassungsmengen zu addieren und zur Berechnung der jährlichen Vergütung die addierte Summe durch die Anzahl der Stichtage zu dividieren. (Beispiel: 4 Stichtage mit 300 Titeln am 1. Stichtag, 600 Titeln am 2. Stichtag, 500 Titeln am 3. Stichtag und 700 Titeln am 4. Stichtag. Summe 2100 Titel durch 4 Stichtage heißt durchschnittlich 525 Titel mal Vergütungsbetrag)

Fragen zum Vertrag „Webcasting nichtkommerziell“**zu Art. 6 des Vertrages: Welche Informationen müssen an die GVL übermittelt werden?**

Die zu übermittelnden Informationen sind in Artikel 6 des Webcasting-Vertrages genannt. Die GVL kann Webcaster im Einzelfall im Wege eines Vertragsanhangs von der Protokollpflicht und der Übermittlung von Labelcode, Katalognummer und ähnlichen Angaben befreien. Diese Befreiung kann jederzeit mit einer Frist von drei Monaten widerrufen werden. Derzeit befreit die GVL alle nichtkommerziellen Webcaster von dieser Verpflichtung.

zu Art. 8 des Vertrages: Wie erfolgt die Abrechnung der Vergütungsbeträge?

Die jährliche Vergütung wird quartalsweise rückwirkend abgerechnet. Grundlage hierfür sind die in der Anmeldung mitgeteilten bzw. aktuell gemeldeten Nutzungsdaten. Zum Ende eines jeden Kalenderquartals erfolgt die Rechnungsstellung jeweils eines Viertels der (voraussichtlichen) Jahresvergütung. Der Rechnung ist ein Überweisungsträger beigelegt. Die GVL führt keinen Bankeinzug durch. Bitte überweisen Sie keine Beträge im Voraus.

zu Art. 11 des Vertrages: Welchen Einfluss hat die Auswahl der Abrechnung nach Minuten oder Titeln?

Sowohl bei der Titel- als auch bei der Minutenberechnung werden natürlich nur die tatsächlich vergütungspflichtigen Nutzungen berechnet. Moderationsanteile bleiben dabei auf Grundlage beider Berechnungsoptionen vergütungsfrei (weil die GVL daran auch keine Rechte hat). Die Titel- und Minutenlizenz führt immer dann zu exakt demselben Ergebnis, wenn die durchschnittliche Länge der verwendeten Titel genau 3 Minuten und 20 Sekunden beträgt; voneinander abweichende Ergebnisse können nur entstehen, wenn häufig nur Titel mit Spielzeiten verwendet werden, die entweder kürzer oder länger sind (bei Mischung längerer und kürzerer Titel gleicht sich eine solche Divergenz statistisch wieder aus).

Die Abrechnung erfolgt jedoch in der Regel nach Minuten, da sich dieser Wert aus den Nutzungsparametern leicht errechnen lässt. Eine Abrechnung nach Titeln verlangt eine umfangreiche Titelprotokollierung und -meldung an die GVL. Erfolgt keine Wahl, wird nach Minuten abgerechnet.

Kontakt

Für Fragen rund um das Thema Webradio erreichen Sie uns per E-Mail unter webradio@gvl.de oder telefonisch montags bis freitags 10 bis 12 Uhr unter: 030-48483-646. Weitere Informationen finden Sie zudem auf www.gvl.de.